



Verkehrssicherungspflicht für Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer

1. Einführung

Verkehrssicherungspflicht = Pflicht, vermeidbare Gefahren für Dritte zu verhindern

- Keine allgemeine gesetzliche Definition, da von der laufenden Rechtsprechung, im Einzelfall gesprochenen Urteilen, abgeleitet werden
- Umfang ergibt sich überwiegend aus der Rechtsprechung
- Immer Einzelfallentscheidung

2. Rechtliche Grundlage

§ 823 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB

Wer vorsätzlich oder fahrlässig Leben, Körper, Gesundheit oder Eigentum verletzt, haftet auf **Schadenersatz**.

Voraussetzungen:

- Verkehrssicherungspflicht verletzt
- Verschulden
 - Vorsatz
 - Fahrlässigkeit (§ 276 BGB)

Merke:

Es wird **nicht jede Gefahr beseitigt**, sondern nur diejenigen, die für einen Eigentümer vorhersehbar und vermeidbar sind.

3. Was bedeutet Verkehrssicherungspflicht allgemein?

Der Eigentümer muss

- zumutbare Sicherungsmaßnahmen treffen
- erkennbare Gefahren beseitigen
- regelmäßige Kontrollen durchführen
- dokumentieren

4. Besonderheit Wald - Brandenburgisches Waldgesetz

Art. 14 LWaldG Brandenburg

Betreten des Waldes erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr

Folge:

Keine Haftung für **waldtypische Gefahren**

Beispiele

Totholz

umgestürzte Bäume

abgebrochene Äste

Wurzeln

natürliche Unebenheiten

Bewirtschaftung



5. Waldatypische Gefahren

atypischen Gefahren „sind alle nicht durch die Natur oder durch die Art der Bewirtschaftung vorgegebenen Zustände, sondern vom Waldbesitzer geschaffene oder geduldete **Gefahren**

Hier besteht Verkehrssicherungspflicht:

- bekannte Gefahren unmittelbar an Wegen
- künstliche Hindernisse
- Holzpolterplätze
- beschädigte Einrichtungen
- Waldspielplätze



6. Wer ist verantwortlich?

Grundsätzlich der Waldeigentümer

insbesondere

- öffentliche Straßen
 - gewidmete Wege (Straßenverzeichnis bei der Gemeinde erfragen)
 - angrenzende Grundstücke
 - eigene Erholungseinrichtungen
-
- **Merke: Je intensiver der Verkehr → desto höher die Sicherungspflicht**

6. Wer ist verantwortlich?

Empfehlungen zur Kontrolle:

- Sichtkontrolle mindestens jährlich
- besser zweimal jährlich (bei hoher Frequentierung)
- nach Sturmereignissen zusätzliche Kontrolle
- Dokumentation
- Waldbesitzerhaftpflichtversicherung

und da von der laufenden Rechtsprechung, im Einzelfall gesprochenen Urteilen, abgeleitet wird, zwei aktuelle Rechtsprechungen:

Aktuelle Beispiele: Eichenprozessionsspinner

Grundsätzlich:

- natürlicher Bestandteil des Waldes, daher zunächst **waldtypische Erscheinung**



Aktuelle Beispiele: Eichenprozessionsspinner

Aber:

- Gesundheitsgefahr durch Brennhaare
- Hautreizungen, Atemwegsbeschwerden, allergische Reaktionen

Welche Rechtsgrundlage gilt nun für den Waldbesitzer?

- **Nicht das Waldgesetz**
 - Das Landeswaldgesetz enthält **keine Verpflichtung** zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinner (waldtypische Gefahr)

Welche gesetzlichen Grundlagen greifen?

Auch das Brandenburger Gesundheitsdienstgesetz ist **keine unmittelbare Eingriffsgrundlage**

Aber

Bewertung gesundheitlicher Risiken → Weiterleitung an **Ordnungsbehördengesetz**

Wenn eine konkrete Gesundheitsgefahr besteht, kann die Ordnungsbehörde den Eigentümer als **Zustandsstörer (§ 13 OBG Brandenburg)** zur Gefahrenbeseitigung verpflichten.

→ **Das Gesundheitsamt beurteilt die Gefahr, die Ordnungsbehörde erlässt die Anordnung.**

Beispiel Rechtsprechung im Einzelfall

Urteil VG Leipzig (2025)

- Beschlüsse Az. 3 L 603/2025 u.a.

Kernaussagen

- Eigentümer können zur Entfernung verpflichtet werden (Gefahrenabwehr)
- Warnschilder allein reichen nicht aus.
- Absaugen der Nester kann angeordnet werden
- Kosten übernimmt der Eigentümer

Für Brandenburg:

- Die Entscheidung gilt nicht unmittelbar, die rechtliche Argumentation ist jedoch übertragbar

Aktuelle Beispiele: Bäume in zweiter Reihe



Aktuelle Beispiele: Bäume in zweiter Reihe

Nicht immer haftet nur der Straßenbaulastträger !

- nach der BGH-Rechtsprechung ist für die Verkehrssicherungspflicht maßgeblich, wem der Baum nach seinem äußeren Erscheinungsbild (**Verkehrsauffassung**) zuzuordnen ist

→ Steht ein Baum zwar auf einem Privatgrundstück, doch sein Wuchs, seine Krone oder sein Stamm ragen so dominant in den Straßenraum hinein, dass er optisch und funktional eher als Straßenbaum wahrgenommen wird, **ordnet ihn die Verkehrsauffassung der Straße zu**

→ Auch da kann der Waldeigentümer verkehrssicherungspflichtig sein, obwohl der Baum im Wald steht!

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit

Sandra Febel

Dipl.-Forstw., Forst-Assessorin

0172-3515710